



Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie

AUFRUF ZUR ANTRAGSEINREICHUNG

FÖRDERUNG VON ELEKTROLYSEANLAGEN ZUR WASSERSTOFFHERSTELLUNG (09/2020)

1. PRÄAMBEL

Mit der Förderrichtlinie „Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“ vom 09.07.2020 unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Marktaktivierung für Produkte, die die technische Marktreife erzielt haben, am Markt jedoch noch nicht wettbewerbsfähig sind, als Vorstufe des Markthochlaufs.

2. INFORMATIONEN UND FRISTEN ZUR ANTRAGSEINREICHUNG

Inhalt des aktuellen Aufrufs ist die Förderung von Elektrolyseanlagen zur Herstellung von Wasserstoff für den Verkehrsbereich nach Abschnitt 2.4 der in der Präambel genannten Förderrichtlinie. Förderfähig sind Elektrolyseanlagen mit einer Mindestleistung der Gesamtanlage von 250 kW_{el}.

Es muss sichergestellt werden, dass die Elektrolyseanlagen mit Strom aus 100 % regenerativen Energien (Definition nach Artikel 2 Randnummern 109 und 110 der AGVO) betrieben werden. Der Herkunftsnachweis des eingesetzten Stroms kann im Abschlussbericht eingefordert werden.

Insgesamt stehen bis zu 50 Mio. Euro für die Projektförderung im Rahmen dieses Aufrufes zur Verfügung. Der Fördermittelgeber wird die Anträge priorisieren und eine Bewilligung der Anträge bis zur Ausschöpfung der genannten Mittel vornehmen. Die Priorisierung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Herkunftsmerkmale des Stroms: regionaler oder direkter Bezug, Art der erneuerbaren Energiequelle, Strombezug aus Neuanlagen, Strombezug aus Anlagen die keine staatliche Förderung erhalten (z.B.: EEG),
- Gesicherte Abnahme: Wasserstoffversorgung konkreter Verkehrsanwendungen
- Wasserstoffgestehungskosten
- Netzdienlichkeit: Einbindung und Betrieb des Elektrolyseurs in das deutsche Stromnetz
- Zertifizierungen (Bsp.: TÜV SÜD Green Hydrogen Standard CMS 70, CertifHy Green Hydrogen Standard, usw.)

Anträge im Rahmen dieses Förderaufrufs sind grundsätzlich bis zum **20.11.2020** einzureichen.

3. ERGÄNZENDE HINWEISE ZUR FÖRDERUNG

3.1 Förderfähige Ausgaben

Im Rahmen dieses Förderaufrufs sind die Investitionsausgaben förderfähig, die für die Errichtung von Elektrolyseanlagen zur Herstellung von Wasserstoff getätigt werden.

Zuwendungsfähig sind die mit der Errichtung der Elektrolyseanlage verbundenen Ausgaben in materielle und immaterielle Vermögenswerte^{1,2}, sofern diese vom Antragsteller steuerrechtlich aktiviert werden. Hierzu zählt auch eine Transportinfrastruktur, wie Trailer und Pipelines, zum Verbraucher des Wasserstoffs im Verkehrsbereich. Ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken.

Die Investitionsausgaben sind anhand von Angeboten bzw. plausiblen Preiskalkulationen nachzuweisen.

Kosten für den Betrieb der Anlage sind nicht förderfähig.

Der Leistungszeitraum einer Auftragsvergabe muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen. Dieser wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen.

Die Anmeldeschwelle gem. Art. 4 Abs. 1 lit. s) AGVO liegt für Elektrolyseanlagen in diesem Kontext bei 15 Mio. EUR Zuwendung pro Unternehmen und Investitionsvorhaben. Vorhaben die diese Schwelle übersteigen, können im Zuge dieses Aufrufes nicht berücksichtigt werden.

3.2 Förderquote

Für Elektrolyseanlagen sind die Gesamtinvestitionsausgaben zur Errichtung der Anlage zuwendungsfähig. Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben ist Artikel 41 AGVO maßgeblich. Bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben wird hierbei eine Förderquote von 45 % gewährt. Für KMU ist eine Erhöhung der Förderquote auf 65 bzw. 55 % möglich, sofern das Vorhaben anderenfalls nicht durchgeführt werden kann.

3.3 Kumulierung mit anderweitiger Förderung

Im Falle einer Beihilfe gelten die Bestimmungen des Artikel 8 der AGVO.

3.4 Weitere Anforderungen

Die Zweckbindung der Förderung wird bei Bewilligung auf die Dauer von 5 Jahren nach Inbetriebnahme festgelegt. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Fördermittelgebers. Bei Verkauf der geförderten Investitionsgüter muss der Zuwendungsempfänger gewährleisten, dass alle Pflichten an den Käufer übergehen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Fördermittelgebers.

¹ „Materielle Vermögenswerte“: Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung.

² „Immaterielle Vermögenswerte“: Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums.

4. ANFORDERUNGEN AN DIE ANTRÄGE

Hinweise zur Antragstellung, Vorlagen, weitere für die Antragstellung notwendige Dokumente sowie eine Checkliste zur Antragstellung finden Sie auf der Internetseite des Projektträgers unter folgender Adresse: www.ptj.de/projektfoerderung/nip/elektrolyseure_2020

Die Checkliste zur Antragstellung gibt Auskunft über Dokumente und Unterlagen die mit dem Antrag einzureichen sind, damit dieser als vollständig eingegangen gilt.

Anträge sind über das easy-Online Portal einzureichen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

Das Förderprogramm des BMVI sowie der entsprechenden Förderschwerpunkt ist im easy-Online Portal unter folgenden Bezeichnungen zu finden:

- Fördermaßnahme: Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie - Phase 2
- Förderbereich: Marktaktivierung - Elektrolyseure

Die Vorhabenbeschreibung ist auf Basis der auf der Internetseite des Projektträgers bereitgestellten Vorlage zu erstellen. Bitte beachten Sie die oben genannten Priorisierungskriterien und gehen Sie darauf in der Vorhabenbeschreibung ein. Sie sollte einen Umfang von fünf Seiten nicht überschreiten und muss folgende Punkte adressieren:

Ziele des Beschaffungsvorhabens

- Ziel der Investition und Einsatzkontext im Verkehrssektor und ggf. Abnahmevereinbarungen für den erzeugten Wasserstoff
- Darstellung der zusätzlichen Infrastruktur zur Bereitstellung des Wasserstoffs (Trailer, Pipeline, Abfüllstation usw.)
- spezifische Kennzahlen der geplanten Anlage und Versorgung der Anlage aus Erneuerbaren Energiequellen
- Betriebsstrategie (Netzdienlichkeit)
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Anlage zur Ermittlung der Wasserstoffgestehungskosten nach Nr. 2 (kann auch als Anlage beigefügt werden)

Beitrag des Vorhabens zum Umweltschutz

- Darstellung zum Beitrag des Umweltschutzes durch die geplante Anlage (z.B. Einschätzung der CO₂-Einsparung durch den Einsatz des Wasserstoffs im Verkehrsbereich, Weiterbetrieb von erneuerbaren Energieanlagen durch das geplante Vorhaben).

5. ANFORDERUNG AN DAS BERICHTSWESEN WÄHREND UND GGF. NACH DER PROJEKTLAUFZEIT

Während der Projektlaufzeit muss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein zahlenmäßiger Nachweis mit Sachbericht beim Projektträger eingereicht werden. Ein Schlussbericht muss nach dem Projektende angefertigt werden. Die Sach- bzw. Schlussberichte müssen folgende Punkte beinhalten:

- Aktueller Stand der Umsetzung des Investitionsvorhabens.
- Bericht über die bisherige Betriebslaufzeit und Betriebsart (Netzdienlichkeit).
- Bericht über die bisher eingesetzten Strommengen.
- Bericht über die bisher erzeugten Wasserstoffmengen.

Gegebenenfalls können Berichtspflichten auferlegt werden, die über den Zeitraum der Bewilligung hinausgehen.

6. ANSPRECHPARTNER

Ansprechpartner beim Projektträger Jülich für Fragen zur genannten Förderrichtlinie und dem vorliegenden Förderaufruf ist Herr Dr. Jens Dietrich, Tel. 030/20199 3378. E-Mail-Anfragen können an folgende Adresse gesendet werden: ptj-NIP-MA@fz-juelich.de.